

Stefanie Wachowitz  
41849 Wassenberg

Regelungen über die Zugehörigkeit zur  
gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26. Oktober 2006 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird die Einbeziehung von Mitgliedern des Vorstandes einer Aktiengesellschaft in die Versicherungs- und Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung gefordert.

Die Petentin trägt vor, dass Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften durch ihre hohen Einkommen privilegiert seien und keinerlei Beiträge in die für die Allgemeinheit geltende Rentenversicherung zahlten. Das geltende Recht ermögliche es den Vorstandsmitgliedern, das Solidarprinzip, nach dem die gesetzliche Rentenversicherung funktioniere, zu verletzen. Sie fordert daher, Satz 4 in § 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu streichen.

Die Petentin weist auch darauf hin, dass die aktuelle Gesetzeslage zur schlechten finanziellen Situation der gesetzlichen Rentenversicherung beitrage.

Bei der Petition handelt es sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zur Diskussion gestellt wurde. Während der zwei-monatigen Mitzeichnungsfrist haben sich 208 Unterzeichner der Petition angeschlossen; außerdem gab es 12 Diskussionsbeiträge.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wie folgt zusammenfassen:

Vorstände von Aktiengesellschaften unterliegen kraft ausdrücklicher Regelung seit mehr als 30 Jahren nicht der Rentenversicherungspflicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Personengruppe in erster Linie Arbeitgeberfunktionen ausübt und deshalb nicht dem typischen (rentenversicherungspflichtigen) Arbeitnehmer entspricht. Vorstände von Aktiengesellschaften bewegen sich im Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Dienstleistung, weshalb in der Rechtsprechung zum Teil in Abrede gestellt wird, dass es sich bei ihnen überhaupt um abhängig Beschäftigte handelt. Würde man dieser zum Teil in der Rechtsprechung vertretenen Ansicht folgen, wären Vorstände von Aktiengesellschaften ungeachtet der gesetzlichen Sonderregelung ohnehin nicht rentenversicherungspflichtig.

Bis zum 31. Dezember 2003 lautete § 1 Satz 4 SGB VI: „Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind nicht versicherungspflichtig.“ Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S.3013) erhielt § 1 Satz 4 SGB VI ab 1. Januar 2004 folgende Fassung: „Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wobei Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes als ein Unternehmen gelten.“

Während danach die Ausnahme von der Versicherungspflicht nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht nicht nur die Beschäftigung für die Aktiengesellschaft erfasste, sondern sich – unabhängig von Umfang und Ausgestaltung weiterer Tätigkeiten – auf die gesamte Person und damit auch auf alle neben der Vorstandstätigkeit ausgeübten Beschäftigungen erstreckte, ist sie seit Januar 2004 auf die Tätigkeit für die Aktiengesellschaft, deren Vorstand der Betreffende angehört, beschränkt. Damit hat der Gesetzgeber auf die ab Mitte 2003 vermehrt bekannt gewordenen Missbrauchsfälle reagiert, in denen Aktiengesellschaften allein zu dem

Zweck gegründet wurden, den Vorstandsmitgliedern dieser Aktiengesellschaften die Möglichkeit zu eröffnen, sich in weiteren – auch nicht konzernzugehörigen – Beschäftigungen bzw. selbständigen Tätigkeiten der Rentenversicherungspflicht zu entziehen. Mit diesem Missbrauch wurde versucht, die allgemeinen Regelungen zur Versicherungspflicht und damit auch die Verpflichtung zur Zahlung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zu umgehen.

Zur Klarstellung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Rentenversicherungspflicht von Vorständen einer Aktiengesellschaft – entgegen einer auch in den Medien vertretenen Meinung – keineswegs nach deren Einkommen beurteilt. Maßgebend für deren Nichteinbeziehung in den Kreis der Versicherungspflichtigen ist vielmehr, dass die Vorstandstätigkeit – wie bereits dargestellt – in einem Grenzbereich zwischen abhängiger Beschäftigung und selbständiger Dienstleistung liegt. Insoweit fehlt es auch an einer Vergleichbarkeit mit anderen Berufsgruppen, die ähnlich hohe Einkommen erzielen.

Bei der Diskussion um die Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften in die Rentenversicherungspflicht sollten nach Auffassung des Petitionsausschusses auch folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

Für eine grundsätzliche Einbeziehung in die Versicherungspflicht spricht zwar neben den sich hieraus ergebenden Beitragsmehreinnahmen auch der von der Petentin angesprochene Solidaritätsgedanke, wenn auch Besserverdienende einen Beitrag zur Stabilität des Rentensystems leisten würden. Vorstandsmitglieder, die als abhängig Beschäftigte einzustufen sind, würden damit anderen besser verdienenden Beschäftigten (z. B. leitenden Angestellten) gleich gestellt, die bereits jetzt in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und Beiträge bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze abführen müssen.

Dem stehen jedoch Erwägungen gegenüber, die gegen die Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern in die Versicherungspflicht, also für die Beibehaltung der bestehenden Sonderregelung sprechen. Die rechnerischen Beitragsmehreinnahmen, die

vom BMAS auf rund 400 Millionen Euro im Jahr geschätzt werden, ergäben sich nicht sofort, sondern erst sehr langfristig, da die Anwendbarkeit neuer versicherungsrechtlicher Regelungen aus verfassungsrechtlichen Gründen faktisch auf den Neuzugang, also neu berufene Vorstandsmitglieder, begrenzt ist. Den Mehreinnahmen stünden außerdem langfristig auch entsprechende Mehrausgaben in Form von späteren Rentenleistungen an diesen Personenkreis gegenüber, die in einer Phase der hohen demografischen Belastung der Rentenversicherung anfallen und die dann ohnehin einsetzende finanzielle Anspannung noch verstärken würden.

Hinzu kommt, dass die derzeitige Regelung die Rentenversicherungsträger von einem erhöhten Bürokratieaufwand entlastet. Sofern nämlich die derzeitige generelle Nichteinbeziehung der Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in die Rentenversicherungspflicht abgeschafft würde, müssten die Träger in jedem Einzelfall prüfen, ob die Vorstandstätigkeit als abhängige Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit zu bewerten ist. Dies würde aufwändige Statusfeststellungsverfahren mit möglicherweise sich daran anschließenden langwierigen Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten nach sich ziehen.

Nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass eine generelle Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft in die Rentenversicherungspflicht nicht befürwortet werden kann. Da der Ausschuss keine Möglichkeit sieht, das gesetzgeberische Anliegen der Petentin zu unterstützen, empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen.